

§ 5

(1) Das Ingenieurbüro arbeitet nach vereinfachten Methoden der Leistungs- und Finanzplanung sowie der Rechnungsführung und Statistik. Die Generaldirektoren der WB legen einen, den Erfordernissen einer rationellen Arbeit entsprechenden Umfang von Planung, Abrechnung und Statistik fest.

(2) Das Ingenieurbüro stellt eine eigene Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und bei Gründung eine Eröffnungsbilanz auf.

§ 6

Das Ingenieurbüro verfügt über eigene Fonds und kann Kredite bei der Bank aufnehmen.

III.

Spezielle Grundsätze

Preisbildung

§ 7

Das Ingenieurbüro bildet die Preise für seine Leistungen auf der Grundlage der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965; Ber. GBl. II 1967 S. 251) und spezieller vom Generaldirektor der VVB zu erlassender Richtlinien für die Preisbildung in Ingenieurbüros. Soweit mit den Leistungen der Ingenieurbüros die Nutzung oder Nachnutzung von Patenten, Lizenzen oder anderen schutzrechtlich gesicherten wissenschaftlich-technischen Leistungen in Anwenderbetrieben verbunden ist, sind in den Wirtschaftsverträgen die gegenseitigen Rechte und Pflichten und das Entgelt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren.

§ 8

(1) Bei der Bildung der Preise durch das Ingenieurbüro ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Preislimit

Das Ingenieurbüro hat ein Preislimit zu bilden, das den Aufwand ersetzt und «inen Gewinn beinhaltet. In Abhängigkeit vom Anwendernutzen kann ein zusätzlicher Nutzensanteil kalkuliert werden. Das Preislimit ist im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren und gilt als Preisobergrenze. Bei der Vereinbarung des Preislimits sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die kalkulationsfähigen Kosten auf der Grundlage der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe und der vom Generaldirektor der VVB festzulegenden Gemeinkostensätze
- ein Gewinnsatz bis zu 20 % der dem Auftrag direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten. Der zu kalkulierende Gewinnsatz soll den Erfordernissen der wirtschaftlichen Rechnungs-

führung entsprechen und ist vom Generaldirektor der VVB für das Ingenieurbüro festzulegen

- die Beteiligung des Ingenieurbüros am Anwendernutzen sowie
- Preiszu- und -abschläge nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Preisveränderungen, abhängig von der Einhaltung der technisch-ökonomischen Zielstellung und der vereinbarten Terminstellung.

2. Abgabepreis

Das Ingenieurbüro hat nach Abschluß der Leistung den Abgabepreis (Vereinbarungspreis) im Rahmen des Preislimits zu berechnen.

Der Abgabepreis ist zu bilden aus

- % — den für den Auftrag angefallenen Einzel- und Gemeinkosten
- dem im Preislimit kalkulierten absoluten Gewinnbetrag und
- dem Anteil am Anwendernutzen.

3. Nutzensanteil

Die Beteiligung des Ingenieurbüros am Anwendernutzen ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Der ökonomische Nutzen ist primär an der beim Anwender eintretenden Senkung der Selbstkosten und an der Erhöhung des Gewinnes im ersten Jahr der vollen Nutzung der Vorschläge des Ingenieurbüros zu messen. Die Höhe des Nutzensanteils des Ingenieurbüros darf je Auftrag bis zu 20 % des entstehenden Jahresnutzens, jedoch höchstens das Dreifache des für den Auftrag kalkulierten Gewinnes nach Ziff. 1 betragen.

(2) Die Grundsätze der Preisbildung gelten bis zur generellen Einführung von Preisbildungsmethoden für wissenschaftlich-technische Leistungen.

§ 9

Aufgaben des Generaldirektors der VVB

Der Generaldirektor der VVB ist verantwortlich für die Herausgabe zweigspezifischer Richtlinien für die Preisbildung gemäß § 8. Er kann Festlegungen über die Anwendung eines vereinfachten Kalkulationschemas treffen. Er bestätigt die vom Ingenieurbüro bei der Preisbildung anzuwendenden Gemeinkostensätze und ist berechtigt, getrennte Sätze für

- Gemeinkosten, die für die ständige Information und Weiterbildung, die Erarbeitung allgemeiner, nicht auf einzelne Aufträge spezifizierbare wissenschaftlich-technische Unterlagen u. ä. anfallen, sowie für
- weitere Gemeinkosten

zu bestätigen. Er legt fest, in welchem Umfang und zu welchen Terminen das Ingenieurbüro Gemeinkostennormative zu erarbeiten hat. Der Generaldirektor der VVB kann für Konsultationen und Industrieberatungen durch das Ingenieurbüro Stundensätze zur Bildung von Preislimiten bzw. Abgabepreisen festsetzen.